

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 24/2019

05.05.2019

1. Telematikinfrastruktur – Konnektoren für Apotheken noch ohne Zulassung

Bereits mit Mail-Info 19/2019 vom 20.05.2019 hatten wir über die Telematik-Infrastruktur informiert verbunden mit dem Hinweis, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Konnektoren, die für einen sicheren Zugang zur Telematik-Infrastruktur notwendig sind, gekauft werden sollten.

Aktuell erhalten Apotheken (erneut) von unterschiedlichen Anbietern Angebote zum Kauf von Konnektoren, verbunden mit dem Hinweis, diese in ihre EDV-Systeme einbinden zu lassen.

Wir raten Ihnen dringend, sich nicht zu einem Kauf drängen zu lassen.

Sowohl aus dem Hause der gematik (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbh) als auch von der ABDA haben wir die Information, dass die derzeit auf dem Markt befindlichen Konnektoren noch **nicht** für die Nutzung in der Apotheke geeignet sind.

Konnektoren gehören zu jenen Komponenten, die Apotheken zukünftig den Zugang zur Telematikinfrastruktur ermöglichen. Die Konnektoren übernehmen dabei eine mit den DSL-Routern vergleichbare Funktion mit deutlich höheren Sicherheitsstandards. Die gematik definiert Anforderungen in Form von Spezifikationen an Funktionalität, Sicherheit usw., die in einem Zulassungsverfahren geprüft werden. Dieses Verfahren ist für Konnektoren **für Apotheken noch nicht abgeschlossen**.

Ebenso wenig sind bisher Heilberufeausweise und Institutionskarten an Apotheken ausgegeben worden. Somit sind die Grundvoraussetzungen für einen sicheren Zugang zur Telematikinfrastruktur noch nicht erfüllt und für Apotheken besteht derzeit noch kein Handlungsbedarf.

Der DAV hat bereits eine Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V bezüglich der Finanzierung einer von der gematik geprüften e-Health-Ausstattung für die Apotheken abgeschlossen.

Wir werden Sie über den weiteren Fortgang informieren.

2. Substitutionsausschlussliste: Ergänzung zum 15.06.2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Substitutionsausschlussliste (Anlage VII Teil B der Arzneimittel-Richtlinie) zum 15.06.2019 ergänzt. In Anlage VII Teil B der Arzneimittel-Richtlinie wird entsprechend der alphabetischen Reihenfolge folgende Zeile eingefügt:

Wirkstoff	Darreichungsform
Tacrolimus	Hartkapseln, retardiert

Folgende Wirkstoffe dürfen in der angegebenen Darreichungsform nicht mehr ausgetauscht werden:

Wirkstoff	Darreichungsform
Betaacetyldigoxin (10.12.2014)	Tabletten
Buprenorphin* (01.08.2016)	Pflaster
Carbamazepin (01.08.2016)	Retardtabletten
Ciclosporin (01.04.2014)	Lösung zum Einnehmen
Ciclosporin (01.04.2014)	Weichkapseln
Digitoxin (10.12.2014)	Tabletten
Digoxin (10.12.2014)	Tabletten
Hydromorphon* (01.08.2016)	Retardtabletten

Levothyroxin-Natrium (10.12.2014)	Tabletten
Levothyroxin-Natrium + Kaliumiodid (fixe Kombination) (10.12.2014)	Tabletten
Oxycodon* (01.08.2016)	Retardtabletten
Phenobarbital (01.08.2016)	Tabletten
Phenprocoumon (01.08.2016)	Tabletten
Primidon (01.08.2016)	Tabletten
Phenytoin (01.04.2014)	Tabletten
Tacrolimus (10.12.2014)	Hartkapseln
Tacrolimus (15.06.2019)	Hartkapseln, retardiert
Valproinsäure (01.08.2016)	Retardtabletten

* Das Austauschverbot gilt nur, wenn die Arzneimittel, die gegeneinander ausgetauscht werden sollen, eine unterschiedliche Applikationshöchstdauer bzw. Applikationshäufigkeit aufweisen.

Hinweis: Sollte ein Medikament nicht verfügbar oder aus einem anderen Grund ein Austausch notwendig sein, muss der Arzt eine neue Verordnung ausstellen oder die Verordnung mit Angabe von Datum und Unterschrift ändern.

Bitte beachten Sie ebenfalls, dass trotz Listung auf der Substitutionsausschlussliste ein Austausch **im Verhältnis von Original- und Importarzneimitteln** vorgenommen werden darf bzw. bei rabattierten Original- oder Importarzneimitteln werden muss. Eine Nichtabgabe zum Beispiel eines rabattierten Originalarzneimittels zugunsten eines Importes hinsichtlich der Erfüllung der Importquote ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer